

**AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE**  
betreffend die  
**Deutsche Lichtmiete EnergieEffizienzAnleihe 2022**  
**(„Anleihe 2022“)**  
der  
**Deutsche Lichtmiete Finanzierungsgesellschaft mbH Oldenburg**  
**(„Emittentin“)**  
**Fällig am 31. Dezember 2022**  
ISIN DE000A2G9JL5 – WKN A2G9JL

im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00  
eingeteilt in bis zu 20.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im  
ursprünglichen Nennbetrag von jeweils EUR 500,00  
(jeweils einzeln eine „Schuldverschreibung“ und zusammen die  
„Schuldverschreibungen“)

Die Deutsche Lichtmiete Finanzierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Oldb.) unter HRB 212488, Geschäftsanschrift Im Kleigrund 14, 26135 Oldenburg, fordert hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen der Anleihe **Deutsche Lichtmiete EnergieEffizienzAnleihe 2022** („Anleihegläubiger“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

beginnend am **20. April 2022 um 0:00 Uhr**  
und  
endend am **25. April 2022 um 24:00 Uhr**  
(nachfolgend „Abstimmungszeitraum“)

auf („**Aufforderung zur Stimmabgabe**“).

**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN DER „ANLEIHE 2022“ SOLLTEN DIE NACHSTEHENDEN WICHTIGEN HINWEISE BEACHTEN.**

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

## A. Vorbemerkung

Das Amtsgericht Oldenburg hat am 11. März 2022 das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet (Az.: 33 IN 17/22). Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen mehr als 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, haben am 17. Dezember 2021 bei der Emittentin ein Verlangen auf Einberufung einer Versammlung der Anleihegläubiger gestellt, um einen gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger zu bestellen. Diesem Verlangen kommt die Emittentin nach. Der Emittentin ist es derzeit nicht möglich Kosten, die im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG), selbiges gilt auch für eine Gläubigerversammlung (§ 9 SchVG), anfallen, zu tragen. Die CSR Beratungsgesellschaft mbH, Am Untertor 4, 65719 Hofheim/Ts., hat sich im Wege der „Brückenfinanzierung“ bereit erklärt, die Kosten für diese Abstimmung zu übernehmen.

## B. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschläge

In der Abstimmung ohne Versammlung werden folgende Beschlüsse zur Abstimmung gestellt:

### TOP 1: **BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BESTELLUNG EINES GEMEINSAMEN VERTRETERS**

*„Herr Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen, geschäftsansässig: Goethestr. 8–10, D–40237 Düsseldorf (c/o mzs Rechtsanwälte vereidigter Buchprüfer Meyer zu Schwabedissen und Partner mbB), wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt.*

*Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.*

*Soweit die Anleihegläubiger nicht im Einzelfall Weisungen erteilen, wie diese Rechte auszuüben sind, ist der gemeinsame Vertreter zur Ausübung nach*

*eigenem Ermessen in dem Sinne der Interessen der Anleihegläubiger, wie der gemeinsame Vertreter sie in dem Moment mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einschätzt, ermächtigt.*

*Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung, maximal in Höhe von insgesamt 1.000.000,00 €, begrenzt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.“*

## **TOP 2: Weitere Ermächtigungen des gemeinsamen Vertreters**

*„2.1 Die Anleihegläubiger erteilen hiermit dem gemeinsamen Vertreter, Herrn Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen, die Ermächtigung und die Vollmacht, folgenden Änderungen der Anleihebedingungen im Namen der Anleihegläubiger zuzustimmen:*

- a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;*
- b) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;*
- c) der Verringerung der Hauptforderung;*
- d) dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren des Schuldners;*
- e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;*

- f) *dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten sowie der Aussetzung ihrer Verwertung;*
- g) *der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;*
- h) *dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung;*
- i) *der Schuldnerersetzung;*
- j) *der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.*

2.2 *Der gemeinsame Vertreter bildet einen Gläubigerbeirat. Zahl und Zusammensetzung des Gläubigerbeirats bestimmt der gemeinsame Vertreter. Der Gläubigerbeirat hat den Zweck, den gemeinsamen Vertreter bei seinen Entscheidungen persönlich zu beraten. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, ein angemessenes Sitzungsgeld auszuloben, wobei die jährlichen Kosten einen Betrag von EUR 10.000 insgesamt nicht übersteigen dürfen.*

2.3 *Der gemeinsame Vertreter darf Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten beauftragen und im Rahmen der Maßgaben des SchVG marktüblich bezahlen. Er wird sich zuvor mit dem Gläubigerbeirat beraten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Gutachtern oder anderen professionellen Beratern oder Experten vertrauen.*

2.4 *Die Anleihegläubiger stimmen zu, dass das in Ziff. 2.2 genannte Sitzungsgeld sowie die Kosten für die unter Ziff. 2.3 genannten Berater/Dienstleister*

*1. aus den aus der Verwertung von Sicherheiten zufließenden Erlösen aus den zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten, und/oder*

*2. aus der zugunsten der Anleihegläubiger verteilbaren Insolvenzmasse, entnommen werden und damit die Erfüllung der Kostenerstattungsansprüche aus diesen Vermögensmassen erfolgt. Ein darüber hinausgehender Zahlungs- und/oder Erstattungsanspruch gegenüber den Anleihegläubigern persönlich besteht nicht.*

2.5 *Im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters sind die Anleihegläubiger ferner nicht befugt, etwaige Rechte zur Kündigung der Schuldverschreibungen wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens-Verhältnisse der Emittentin gemäß § 490 BGB auszuüben. Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.“*

**TOP 3: Beschlussfassung über die Vergütung des gemeinsamen Vertreters und Erstattung seiner Haftpflichtversicherungsprämie**

*„Die Anleihegläubiger beschließen folgende Regelungen zur Vergütung der Tätigkeit des gemeinsamen Vertreters Herrn Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen und zur Erstattung seiner Haftpflichtprämie:*

*3.1 Für seine Tätigkeit erhält der gemeinsame Vertreter eine angemessene Vergütung von der Emittentin. Die Höhe der angemessenen Vergütung wird in entsprechender Anwendung der Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ermittelt (klarstellend: Gegenstandswert ist der Nominalbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen) oder nach Aufwand ermittelt. Die Vergütung wird nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig.*

*Der gemeinsame Vertreter wird für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 1.000.000,00 EUR abschließen. Die Kosten dieser Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung und Zahlungsbestätigung durch den gemeinsamen Vertreter von der Emittentin zu erstatten.*

*Der Vergütungsanspruch des gewählten gemeinsamen Vertreters sowie der Anspruch auf Erstattung der Kosten seiner Vermögensschadenhaftpflichtversicherung stellen in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin weder eine Masseverbindlichkeit dar, noch handelt es sich um Verfahrenskosten. Die Anleihegläubiger stimmen zu, dass der gemeinsame Vertreter die geschuldete Vergütung und die Kosten seiner Vermögensschadenhaftpflichtversicherung im Falle eines Insolvenzverfahrens vorab*

- 1. aus den aus der Verwertung von Sicherheiten zufließenden Erlösen aus den zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten, und/oder*
- 2. aus der zugunsten der Anleihegläubiger verteilbaren Insolvenzmasse,*

*entnehmen darf und damit die Erfüllung der Honoraransprüche und des Erstattungsanspruches des gemeinsamen Vertreters aus diesen Vermögensmassen erfolgt.*

*Ein darüber hinausgehender Zahlungs- und/oder Erstattungsanspruch gegenüber den Anleihegläubigern persönlich besteht nicht.*

- 3.2 *Neben der angemessenen Vergütung nach Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung hat der gemeinsame Vertreter Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und Auslagen, insbesondere Reisekosten.“*

**TOP 4: Zustimmung der Gläubiger zu einer „Vorab-Befriedigung“ des Unternehmens, welches eine Überbrückungsfinanzierung zur Finanzierung der Gläubigerabstimmung zu Verfügung stellt**

*„Die Kosten der Einberufung und Durchführung der Abstimmung über die vorgenannten Beschlussvorschläge können nicht aus der Insolvenzmasse bezahlt werden. Daher wurden von der CSR Beratungsgesellschaft mbH, Am Untertor 4, 65719 Hofheim/Ts., finanzielle Mittel zur Finanzierung dieser Kosten verauslagt.*

*Die Anleihegläubiger stimmen zu, dass der CSR Beratungsgesellschaft mbH diese Finanzierungskosten vorab*

*1. aus den aus der Verwertung von Sicherheiten zufließenden Erlösen aus den zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten, und/oder*

*2. aus der zugunsten der Anleihegläubiger verteilbaren Insolvenzmasse,*

*erstattet werden und damit die Erfüllung der Kostenerstattungsansprüche aus diesen Vermögensmassen erfolgt. Ein darüber hinausgehender Zahlungs- und/oder Erstattungsanspruch gegenüber den Anleihegläubigern persönlich besteht nicht.“*

## C) VERFAHRENSHINWEISE ZUR ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

### I. Rechtsgrundlagen für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

Die Anleihegläubiger können gemäß Ziff. 12.3. der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger können gemäß § 5 Abs. 6 SchVG in einer Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden. Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG dann gegeben, wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger wertmäßig mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

### II. Rechtsfolgen bei wirksamen Zustandekommen des Beschlusses

Wenn die Abstimmung ohne Versammlung beschlussfähig ist und die teilnehmenden Anleihegläubiger einem Beschlussvorschlag mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass die gefassten Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich sind, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht oder nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

### III. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird von der Notarin Dr. Sabine Funke mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, als Abstimmungsleiterin (die „Abstimmungsleiterin“), gemäß § 18 Abs. 2 SchVG geleitet.
2. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum vom 20. April 2022 um 0:00 Uhr bis 25. April 2022 um 24:00 Uhr (der „Abstimmungszeitraum“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs – „BGB“) gegenüber der Abstimmungsleiterin unter der unter C. III. 3. aufgeführten Adresse abgeben (die „Stimmabgabe“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang bei der Abstimmungsleiterin.



**Stimmabgaben, die der Abstimmungsleiterin nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät zugehen, werden nicht berücksichtigt.**

Die Anleihegläubiger können allerdings ab sofort eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung erteilen (wie unter Ziffer C. V. näher beschrieben).

3. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an die folgende Adresse:

**Notarin Dr. Sabine Funke mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main**

– Abstimmungsleiterin –

„Deutsche Lichtmiete EnergieEffizienzAnleihe 2022“

c/o

Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Fax: +49 (0) 89 21027 289

E-Mail: [lichtmiete@linkmarketservices.de](mailto:lichtmiete@linkmarketservices.de)

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- eine **Vollmacht** wie nachstehend unter C. V. beschrieben, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird, und
- ein **Nachweis des Anteilsbesitzes** wie unter C IV. beschrieben.

4. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe den veröffentlichten Abstimmungsbogen zu verwenden, der auch auf der Internetseite der Emittentin ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe unter <https://invest.lichtmiete.de/archiv/unternehmensanleihe> zum Abruf verfügbar ist.

5. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden in angemessener Zeit

auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen.

6. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen. Für das zur Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum zählen auch Enthaltungen ordnungsgemäß angemeldeter Gläubiger mit.

7. Die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses erfolgt auf der Internetseite <https://invest.lichtmiete.de/archiv/unternehmensanleihe> sowie im Bundesanzeiger.

#### IV. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise, Beschlussfähigkeit, zweite Gläubigerversammlung

1. Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Inhaber von Inhaber-Teilschuldverschreibungen der „Deutsche Lichtmiete EnergieEffizienzAnleihe 2022“ („Anleihegläubiger“) berechtigt. Das Stimmrecht entspricht gemäß § 6 SchVG dem Nennwert oder dem rechnerischen Anteil seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen. Entscheidend ist die Inhaberschaft während des Abstimmungszeitraums.

2. Die Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen („besonderer Nachweis“) gesendet werden. Der besondere Nachweis ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums an die Abstimmungsleiterin zu übermitteln.

Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind und eine Erklärung, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen für den

Abstimmungszeitraum beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden. Der besondere Nachweis muss sich auf den gesamten Abstimmungszeitraum beziehen.

Der besondere Nachweis erfolgt in der Praxis durch die Depotbank in der Regel durch einen sogenannten Sperrvermerk. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises an (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis ist auf der Internetseite der Emittentin unter <https://invest.lichtmiete.de/archiv/unternehmensanleihe> ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar.

Die Sperrbescheinigung für die Abstimmung ohne Versammlung muss spätestens zum Ende des Abstimmungszeitraums, also bis 25. April 2022 24:00 Uhr, eingegangen sein. Später zugehende Sperrbescheinigungen werden nicht berücksichtigt.

3. Die Abstimmung ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtnennbetrages der ausstehenden stimmberechtigten Teilschuldverschreibungen der Anleihe daran teilnimmt, ansonsten fehlt es an der Beschlussfähigkeit.

4. Sofern die Abstimmungsleiterin die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, kann sie gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die Gläubigerversammlung gilt als zweite Gläubigerversammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

#### V. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).

Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber der Abstimmungsleiterin durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist der fristgerechte Nachweis der Anleihegläubigereigenschaft des Vollmachtgebers durch besonderen Nachweis und Sperrvermerk erforderlich.

2. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://invest.lichtmiete.de/archiv/unternehmensanleihe> ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe abgerufen werden.

3.

Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaften, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen, durch die ihre Vertretungsmacht und die Existenz des Anleihegläubigers nachgewiesen wird. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, wird der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde). Alle Fragen bezüglich der Form von Dokumenten und Gültigkeit, Form, Teilnahmeberechtigung (einschließlich des Zeitpunkts des Zugangs) und Annahme einer Stimme werden von der Abstimmungsleiterin entschieden, deren Entscheidung endgültig und bindend ist, vorbehaltlich einschlägigen Rechts.

## VI. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst werden soll, innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge zu unterbreiten. Gegenanträge sollten so rechtzeitig gestellt werden, dass sie noch vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf der Internetseite der Emittentin unter <https://invest.lichtmiete.de/archiv/unternehmensanleihe> veröffentlicht werden können.

2. Gläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen mindestens 5 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können innerhalb der gesetzlichen Frist verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Ergänzungsanträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie spätestens am dritten Tag vor dem ersten Tag des Abstimmungszeitraums im Bundesanzeiger veröffentlicht werden können.

3. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen können per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an die Abstimmungsleiterin an die oben genannte Anschrift für die Stimmabgabe übermittelt werden.

Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft (vgl. hierzu die Angaben unter C. IV. 2.) und – im Falle eines Ergänzungsverlangens – zusätzlich ein Nachweis des 5 % – Quorums beizufügen.

## VII. Verfügbare Musterformulare

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Abstimmung ohne Versammlung werden die Anleihegläubiger und ihre Depotbanken gebeten, für

- den besonderen Nachweis,
- und
- die Stimmabgabe

möglichst die Musterformulare zu verwenden, die auf der Internetseite <https://invest.lichtmiete.de/archiv/unternehmensanleihe> ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf abrufbar sind. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung der Musterformulare ab. In das Stimmabgabeformular werden auch etwaige weitere rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge zu den vorstehenden

Beschlussvorschlägen und/oder Gläubigeranträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Abstimmung ohne Versammlung aufgenommen. Gehen solche Anträge ein, wird das Formular bei Bedarf in angemessener Zeit aktualisiert.

### VIII. Weitere Informationen und Unterlagen

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter <https://invest.lichtmiete.de/archiv/unternehmensanleihe> zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe,
- die derzeit geltenden Anleihebedingungen,
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen sowie der Musterformulare unverzüglich kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail an die oben genannte Adresse für die Stimmabgabe zu richten.

### **IX. HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ**

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gilt die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Die Emittentin nimmt den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung sehr ernst. Im Folgenden möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren. Die Emittentin verarbeitet zur Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Gläubigerabstimmung die folgenden Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Die Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden von der Link Market Services GmbH im Auftrag der Emittentin empfangen und ggf. an die Emittentin sowie weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Emittentin bei der Organisation der anstehenden

Stimmabgabe unterstützen. Die Emittentin ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Sie können uns kontaktieren, wenn Sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung Ihrer Daten widersprechen möchten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die Emittentin, auch zu den Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Rechten und den Möglichkeiten uns zu kontaktieren, finden Sie in unseren detaillierten Datenschutzhinweisen unter <https://invest.lichtmiete.de/datenschutz>.

**Deutsche Lichtmiete Finanzierungsgesellschaft mbH**